

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56.

1) Öffentliche
Religions-
übung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Con- fessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57.

2) Rechte des
Königs über
die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Con- fessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus unter- geordnet.

S. 253.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen An- gelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landes- herrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58.

3.) Beschwer-
den über Miß-
brauch der
kirchlichen
Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde ge- bracht werden.

§. 59.

4.) Rechtsver-
hältnis der
Diener der
Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60.

5.) Stif-
tungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen